

Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer
Elbe-Weser

für das Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 13.420.100 € |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 16.058.700 € |
| | mit dem geplanten Vortrag in Höhe von | 2.438.600 € |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 200.000 € |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 € |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 5.291.000 € |

festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

II. Beitrag

1. Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagebeiträge festgesetzt.
 - 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.
 - 1.2 Die in Ziffer 1.1 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.
2. Grundbeiträge der Ziffern 2.1 bis 2.8 sind von IHK-zugehörigen Unternehmen zu erheben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Von

 - 2.1 Nichtkaufleuten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340 €, soweit nicht die Befreiung nach den Ziffern 1.1 bis 1.2 greift **24,00 €**
 - 2.2 Nichtkaufleuten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 15.340 € bis 25.000 €, soweit nicht die Befreiung nach den Ziffern 1.1 und 1.2 greift **60,80 €**
 - 2.3 Nichtkaufleuten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 25.000 € bis 50.000 € **142,40 €**
 - 2.4 Nichtkaufleuten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 € bis 100.000 € **184,00 €**

2.5	Kaufleuten, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust in unbestimmter Höhe, weder mit Verlust noch Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 25.000 €	142,40 €
2.6	Kaufleuten, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 25.000 € bis 100.000 €	184,00 €
2.7	allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100.000 €	388,00 €
2.8	allen Gewerbetreibenden, die nicht nach den Ziffern 1.1 und 1.2 vom Beitrag befreit sind, aber folgendes Kriterium erfüllen,	
	a) mehr als 25.000.000 € Umsatz	2.000,00 €
	b) mehr als 50.000.000 € Umsatz	4.000,00 €
	c) mehr als 100.000.000 € Umsatz	8.000,00 €
	d) mehr als 250.000.000 € Umsatz	20.000,00 €
	e) mehr als 500.000.000 € Umsatz	40.000,00 €

auch wenn sie an sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.7 zu veranlagten wären.

Umsätze aus gewerbesteuerbefreiter Tätigkeit bleiben unberücksichtigt.

Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung (in der jeweils geltenden Fassung) der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser ermittelt.

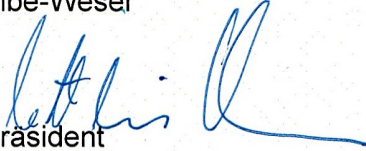
Der Bemessung des Grundbeitrages wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

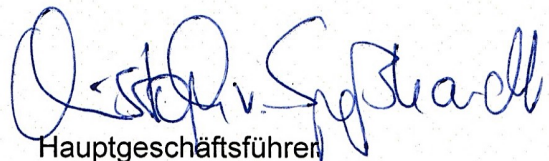
3. IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 v. H. ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser zugehören.

4. Als Umlagebeitrag sind zu erheben 0,20 v. H. des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
5. Auf den Umlagebeitrag wird der Grundbeitrag gemäß Ziffer 2.8 a) bis e), vermindert um den Grundbeitrag gemäß 2.7, angerechnet. Der Grundbeitrag gemäß Ziffer 2.8 a) bis e) darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Bemessungsjahr für Grundbeiträge und Umlagebeiträge ist das Jahr 2025.
7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und des Umlagebeitrages auf der Grundlage des letzten der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
8. Soweit kein Gewerbesteuermessbetrag größer als "0" € vorliegt, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und des Umlagebeitrages auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
9. Soweit ein Nichtkaufmann, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Beitragsbemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung geschätzt.
10. Die Erhebung erfolgt als Vorauszahlungsbescheid.

Stade, 5. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer
Elbe-Weser


Präsident
Matthias Kohlmann


Hauptgeschäftsführer
Christoph von Speßhardt

Der Erfolgsplan 2025 und der Finanzplan 2025 (inklusive der Erläuterungen) gemäß dem Finanzstatut liegen während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Ansicht für die IHK-Zugehörigen in der Hauptgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser aus.